

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 21.03.2023	Vorlage Nr. 2023/0053/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		28.03.2023	Kenntnisnahme	

### **BETREFF**

Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO über die im Jahr 2022 mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsbeiratsmitgliedern sowie mit städtischen Bediensteten geschlossenen Verträge

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Unterrichtung über die im Jahre 2022 mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsbeiratsmitgliedern sowie mit städtischen Bediensteten geschlossenen Verträge zur Kenntnis.

### **Bürgermeister/Dezernent:**

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

gem. Anlage

### **Begründung:**

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Stadtrat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen entsprechend (§ 75 Abs. 8 letzter Satz GemO).

Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.



Die Unterrichtung nach § 33 Abs. 2 GemO soll die Vertragspartner, den Vertragsgegenstand und die vereinbarte Gegenleistung enthalten (VV Nr. 2 zu § 33 GemO).

Verträge mit ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern unterliegen ebenfalls der Unterrichtungspflicht (VV Nr. 4 zu § 33 GemO).

Die im Jahre 2022 abgeschlossenen Verträge sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

**Anlagen:**

Übersicht über die im Jahre 2022 abgeschlossenen Verträge nach § 33 Abs. 2 GemO